

**Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes
für die Durchführung der Unterhaltung an dem Landesgewässer I. Ordnung
Schlaggraben Falkensee
im Bereich des Landkreises Havelland Saison ab 2023**

Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes gemäß § 79 Abs. 1 Satz 3 Brandenburgischem Wassergesetz (BbgWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. März 2012, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/28) für die Durchführung der Unterhaltung an Gewässern I. Ordnung.

Gewässerunterhaltungsverband

Wasser- und Bodenverband Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen
Am Schlangenhorst 23
14641 Nauen

Unterhaltungspflichtiger (Verfasser der Vorgaben)

Landesamt für Umwelt (LfU)
als Wasserwirtschaftsamt des Landes Brandenburg
Referat W24 Gewässer- und Anlagenunterhaltung West
vertreten durch den Referatsleiter

Federführende Bearbeitung: Antje Strelow

Bestandteile

Diese Vorgaben bestehen aus folgenden Unterlagen:

1. Textteil
2. Tabellarische Übersicht
3. Bestandskarte

Textteil

der Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes für die Durchführung der Unterhaltung an dem Landesgewässer I. Ordnung Schlaggraben Falkensee im Bereich des Landkreises Havelland Saison ab 2023

1 Einführung

Die Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes gemäß § 79 Abs. 1 Satz 3 BbgWG für die Durchführung der Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung bilden die Grundlage für die gemäß § 78 Abs. 2 Satz 1 BbgWG von den Gewässerunterhaltungsverbänden für ihr jeweiliges Verbandsgebiet zu erstellenden Gewässerunterhaltungspläne. Die Vorgaben sind wie Gewässerunterhaltungspläne aufgebaut und können als Grundlage für die gemäß § 78 Abs. 2 Satz 3 BbgWG durch die Gewässerunterhaltungsverbände vorzunehmenden Abstimmungen mit örtlich zuständigen Behörden dienen. Tabellarische Übersicht und Bestandskarte tragen den Titel „Gewässerunterhaltungsplan“. Sie sind dennoch als Vorgaben im vorstehend beschriebenen Sinn zu verstehen.

Die Gewässerunterhaltung soll gemäß den hier dargestellten Arbeiten unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Abstimmungen mit den Behörden und der Gewässerschauen durchgeführt werden. Dieser Plan gilt ab dem angegebenen Jahr und wird einmalig mit den Behörden abgestimmt. Er behält seine Gültigkeit bis zum Vorliegen eines aktualisierten und abgestimmten Folgeplanes und damit ggf. für mehrere Jahre. Die Erstellung eines Folgeplanes ist beabsichtigt, wenn nicht im Plan dargestellte Gewässerunterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen oder wesentliche Änderungen der Planungsgrundlagen eintreten. Eine Verpflichtung zur tatsächlichen Ausführung aller in den Vorgaben genannten und in die Gewässerunterhaltungspläne übernommenen Arbeiten besteht nicht, sofern der ordnungsgemäße Gewässerzustand unter den sich in der Unterhaltungssaison einstellenden konkreten Rahmenbedingungen auch mit weniger Maßnahmen oder Arbeitsgängen erreicht werden kann.

Im Textteil wird ein Überblick über die Bestandssituation gegeben, es werden die wasserwirtschaftlichen Anforderungen an das Gewässer dargestellt und die geplanten Maßnahmen inhaltlich beschrieben sowie Angaben zur technologischen und zeitlichen Umsetzung gemacht. Er enthält auch Erläuterungen zur Tabelle. Der Tabellenteil verortet die Maßnahmen am Gewässerlauf und enthält Angaben zu betroffenen Schutzgebieten und dem Vorkommen geschützter Arten und Biotope. Text und Tabelle zusammen enthalten die vollständige inhaltliche Information des Gewässerunterhaltungsplanes. Zur Verortung und Veranschaulichung ist eine Bestandskarte beigelegt.

Inhaltliche Änderungen gegenüber dem Gewässerunterhaltungsplan des Vorjahres sind **Gelb** hervorgehoben

2 Angaben zum Gewässer

Gewässername: Schlaggraben Falkensee

Gesamtlänge: 12,7 km¹

Quellgebiet: Große Laake Falkensee

Mündungsgewässer: Großer Havelländischer Hauptkanal (GHHK) mittels Düker unter dem Havelkanal

Abflusshauptwerte²:

geschätzte Werte (Analogiebetrachtung)	MNQ [m ³ /s]	MQ [m ³ /s]	HQ2 [m ³ /s]	HQ100 [m ³ /s]
Einzugsgebietsgröße 97,70 km ²	0,1	0,49	1,50	4,30

3 Bestandsdaten

Landesgewässer I. Ordnung³: vom Dükerwehr Zeestow bis km 12,840

Gewässerunterhaltungsverband: Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“

zuständige untere Wasserbehörde : Landkreis Havelland

Schiffbares Landesgewässer⁴: nein

Signifikantes Hochwasserrisiko⁵: ja, gesamtes Gewässer

Hochwasserschutzanlagen: Schöpfwerk Zeestow

¹ Alle Kilometer-Angaben in diesem Unterhaltungsplan gemäß digitalem Landschaftsmodell Wasser (dlm-w), Teil Gewässernetz im Land Brandenburg (gewnet25) Version 4.1, Stand 14.07.2015.

² Quelle: Projekte „Grundräumung Schlaggraben“ im Auftrag des Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West

³ gemäß der Verordnung über die Festlegung von Gewässern I. Ordnung (Brandenburgische Gewässereinteilungsverordnung – BbgGewEV) vom 01. Dezember 2008 (GVBl. II/08, S. 471) bis km 12,7 (Abweichung von den Kilometerangaben gemäß Fußnote 1)

⁴ gemäß Verzeichnis der schiffbaren Landesgewässer in Anlage 1 der Verordnung für die Schifffahrt auf den schiffbaren Gewässern des Landes Brandenburg (Landesschifffahrtsverordnung – LSchiffV) vom 25. April, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. September 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 80])

⁵ gemäß Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt zur Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie im 2. Umsetzungszyklus - Überprüfung der Risikobewertung, Vom 21.12.2018 (Amtsblatt für Brandenburg vom 27.12.2018, Nr. 53, S. 1645)

Wasserrahmenrichtlinie⁶:

Wasserkörper-Code	Kategorie nach GEK-Vorschlag ⁷	LAWA-Typ gemäß Bewirtschaftungsplan 2022 bis 2027 ⁸	LAWA-Typ gemäß GEK ⁹
DEBB58782_467	AWB	19	0

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete¹⁰: NSG „Bredower Forst“ – 3444-501

LSG „Nauen-Brieselang-Krämer“ – 3343-602

FFH-Gebiet „Brieselang und Bredower Forst“ – DE 3444-307

Artenvorkommen¹¹: Anhang 1 BArtschV – streng geschützt:

Fischotter (*Lutra lutra*)

Anhang 1 BArtschV – besonders geschützt:

Türkenbundlilie (*Lilium martagon*)

Anhang II FFH-Rili: Fischotter (*Lutra lutra*)

Anhang IV FFH-Rili: Fischotter (*Lutra lutra*)

Geschützte Biotope¹²:

- Eichen-Hainbuchenwälder feuchter bis frischer Standorte
- Seggenried überwiegend rasig wachsender Großseggen nährstoffreicher Moore und Sümpfe
- Schilfröhricht nährstoffreicher Moore und Sümpfe
- Grünlandbrache feuchter Standorte von Schilf dominiert
- flächige Hochstaudenfluren auf Grünlandbrachen feuchter bis nasser Standorte

⁶ Alle Angaben aus Bewirtschaftungsplan 2022 bis 2027, sofern keine abweichende Quelle angegeben ist.

⁷ NWB: natürlicher Wasserkörper, HMWB: erheblich veränderter Wasserkörper, AWB: künstlicher Wasserkörper

⁸ Typ 19: Kleine Niederungsfließgewässer in Fluss und Stromtälern

⁹ Typ 0: Kein Typ zugeordnet, Quelle: GEK GHHK 1 + 2, Erster Flügelgraben

¹⁰ gesicherte Natur- und Landschaftsschutzgebiete, gemeldete FFH- und SPA-Gebiete gemäß Landwirtschaft- und Umweltinformationssystem Brandenburg (LUIS BB)

¹¹ Datenquelle: GIS-technisch aufbereitete Datenbestände des LfU Abteilung Naturschutz, Referat N3, insbesondere der Naturschutzstationen sowie der Großschutzgebiete, übergeben im Dezember 2015/Januar 2016 aktualisiert durch das Referat N3 im September 2019, von letzteren verwendet nur Daten, die nach 2010 erhoben wurden.

Zuordnung zu Schutzkategorien entsprechend der im Internet auf der Cites-Seite des LfU verlinkten „WISIA-Artenschutzdatenbank“ des Bundesamtes für Naturschutz.

Anhang 1 BArtschV: jeweils strengster Schutz ist angegeben.

Die Artengruppen sind nach wissenschaftlichen Namen alphabetisch sortiert aufgelistet.

¹² Datenquelle: Vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg im Internet im Landwirtschaft- und Umweltinformationssystem Brandenburg (LUIS BB) veröffentlichten Daten, Download im Dezember 2015. Diese beinhalten die kartierten gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSch AG.

4 Wasserwirtschaftliche Anforderungen

Der Schlaggraben Falkensee ist ein künstliches Gewässer. Sein Einzugsgebiet umfasst mit der Stadt Falkensee sowie den Orten Brieselang und Dallgow-Döberitz dicht besiedelte Gebiete. Er besitzt auf seiner gesamten Länge ein signifikantes Hochwasserrisiko. Nach der Wende wurden große Flächenanteile durch den Bau von Eigenheimen und Mehrfamilienhäusern versiegelt. Hierdurch wurden sowohl das Versickerungsvermögen im Einzugsgebiet reduziert als auch natürliche Überflutungsflächen mit hochwertigen Nutzungen belegt. Zudem wurden neue Einleitungen von Niederschlagswasser in den Schlaggraben bzw. in das angeschlossene Grabensystem geschaffen. In der Folge kommt es in regenreichen Perioden und nach Starkniederschlägen zu angespannten Abflusssituationen bis hin zu Binnenhochwassern. Diese werden durch Oberflächenwasser in Verbindung mit ansteigendem Grundwasser verursacht. Die Gewässerunterhaltung muss daher jederzeit ein ausreichendes Abflussvermögen gewährleisten.

Der Schlaggraben entwässert über einen Düker unter dem Havelkanal in freier Vorflut in den Großen Havelländischen Hauptkanal (GHHK). Der Düker hat eine Leistung von 4 m³/s. Der Schlaggraben Falkensee wird lediglich an seiner Mündung mit einem Wehr reguliert. Das Dükerwehr wird bei Hochwasser des Schlaggrabens verschlossen. In diesen Fällen wird über das Schöpfwerk Zeestow eine künstliche, leistungsfähige Vorflut in den Havelkanal geschaffen, auch um den GHHK zu entlasten.

Gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist in dem als künstlich kategorisierten Wasserkörper des Schlaggrabens Falkensee das gute ökologische Potential zu erreichen. Die Gewässerunterhaltung muss den Anforderungen entsprechen, die in der Aktualisierung des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Elbe für den Bewirtschaftungszeitraum 2022 – 2027 an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Folgende Maßnahmen mit Gewässerunterhaltungsbezug aus dem Maßnahmenprogramm sind relevant:

Wasserkörper	Maßnahmentyp – Nr.	Maßnahmentyp - Bezeichnung
DEBB58782_467	70	Maßnahmen zur Habitatverbesserung durch Initiieren/ Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung
	71	Maßnahmen zur Habitatverbesserung im vorhandenen Profil
	72	Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung
	73	Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Uferbereich
	79	Maßnahmen zur Anpassung/ Optimierung der Gewässerunterhaltung

Das Maßnahmenprogramm besitzt Behördenverbindlichkeit.

Der Schlaggraben Falkensee ist nicht schiffbar.

Die Gewässerunterhaltung ist gemäß den rechtlichen Grundlagen unter anderem auf die Erhaltung des wasserwirtschaftlich erforderlichen Abflussprofils auszurichten. Diese Anforderung besitzt aufgrund der oben Beschriebenen Veränderungen im Einzugsgebiet besondere Bedeutung. Hierzu gehört auch die Zugänglichkeit zum Gewässer für angepasste Unterhaltungstechnik. Die Erreichbarkeit im Siedlungsgebiet für Unterhaltungstechnik ist oft eingeschränkt und nur von einer Uferseite möglich. Sie ist jedoch erforderlich, um Treib- und Schwemmgut zu bergen und um zu krauten und zu mähen.

Der Schlaggraben neigt zu starkem Krautaufruch in nicht bepflanzten Uferbereichen und Sohlaufhöhungen durch Sedimenttransport. Erhebliche Unterhaltungsaufwendungen entstehen an den Ufern und Böschungen durch Wild- und Wühltierschäden.

5 Erläuterungen zum Tabellenteil (Verortung und Bestand)

Die naturschutzrechtlichen Schutzgegenstände sowie die geplanten Arbeiten sind im Tabellenteil verortet. Die Tabelle ist in 100-Meter-Schritten in Zeilen unterteilt.

In der Spalte „ab Kilometer“ sind die Gewässerkilometer vom Mündungspunkt aufwärts zählend angegeben. Die jeweils eingetragene Zahl entspricht dem oberen Zeilenrand. Die Zeile mit der Eintragung „0,100“ erstreckt sich somit von Kilometer 0,100 (= Meter 100) bis Kilometer 0,199 (= Meter 199). Grundlage der Kilometrierung ist das digitale Landschaftsmodell Wasser (dlm-w) aus dem der Teil Gewässernetz im Land Brandenburg (gwnet25) Version 4.1 mit Stand vom 14.07.2015 verwendet wird. Abweichungen gegenüber in der Vergangenheit verwendeten Kilometrierungen - auch der im Leistungsverzeichnis für die Gewässerunterhaltungsarbeiten der WBV – sind möglich. Das verwendete Gewässernetz ist im Internet als gwnet25_bb veröffentlicht. Es ist auf den Karten zu diesem Gewässerunterhaltungsplan abgebildet.

In der Spalte „ab markante Geländepunkte“ sind in dem betreffenden 100 – Meter – Abschnitt liegende Straßen- und Bahnbrücken, Seen und andere markante Geländepunkte sowie Kreisgrenzen vermerkt. Die jeweiligen Kilometerangaben sind aus dem dlm-w abgegriffen und stellen stets – wie alle Kilometerangaben in der Tabelle – Circa-Angaben dar, die mit maßstabsbedingten Ungenauigkeiten behaftet sind.

In der Spalte „schiffbares Landesgewässer“ sind die gemäß Anlage 1 zum Verzeichnis der schiffbaren Landesgewässer der Verordnung für die Schifffahrt auf den schiffbaren Gewässern des Landes Brandenburg (Landesschifffahrtsverordnung – LschiffV) vom 25. April 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. September 2019, schiffbaren Gewässer aufgeführt. Die Angaben zur Klasse beruhen auf den Anlagen 2 und 3 des gemeinsamen Erlasses der Ministerien für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr sowie Landwirtschaft, Umwelt und Raumordnung des Landes Brandenburg Erhaltung und Nutzung der schiffbaren Landesgewässer im Land Brandenburg vom 27. Februar 2004 zuletzt geändert am 22. Dezember 2011,.

In der Spalte „signifikantes Hochwasserrisiko“ sind die gemäß Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt zur Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie im 2. Umsetzungszyklus - Überprüfung der Risikobewertung, Vom 21.12.2018 (Amtsblatt für Brandenburg vom 27.12.2018, Nr. 53, S. 1645) aufgeführten Gewässerabschnitte und Gewässer mit signifikantem Hochwasserrisiko angegeben.

In der Spalte „Naturschutzflächen“ werden rechtlich gesicherte Naturschutzgebiete, sowie an die EU-Kommission gemeldete FFH- und SPA-Gebiete dargestellt. Grundlage sind die vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg im Internet im Landwirtschaft- und Umweltinformationssystem Brandenburg (LUIS BB) veröffentlichten Daten. Auf die Nennung von Landschaftsschutzgebieten wird verzichtet, da diese großflächig bestehen und im Allgemeinen Schutzvorschriften mit geringer praktischer Relevanz für die Art und Weise der Durchführung der Gewässerunterhaltung haben.

In der Spalte „Arten- und Biotopschutz im Unterhaltungsprofil“ sind Vorkommen der besonders und streng geschützten Arten nach Anhang 1 Bundesartenschutzverordnung (BartschV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist, aufgeführt. Weiterhin sind die in den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006, genannten Arten aufgeführt. Eine gesonderte Berücksichtigung der Vogelschutzrichtlinie ist nicht erforderlich, da diese vollständig in nationales Recht umgesetzt ist. Genannt sind diejenigen Arten, deren Vorkommen im Unterhaltungsprofil dem LfU bekannt ist. Hierzu werden die GIS-technisch aufbereiteten Datenbestände der Abteilung Naturschutz, Referat N3, insbesondere der Naturschutzstationen verwendet. Verfügbar sind Daten zu den Tiergruppen Säugetiere (Biber und Fischotter), Vögel, Insekten, Amphibien, Reptilien und Mollusken sowie zu Pflanzen. Bei den Amphibien wurden in Absprache mit dem Referat N3 des LfU nur Seefrösche berücksichtigt, da dies die einzige der geschützten Amphibienarten ist, deren Habitat in Landesgewässern zu erwarten ist. Bei den Reptilien wurden aus dem gleichen Grund in Absprache mit LfU N3 nur Kreuzottern berücksichtigt. Mit Ausnahme der Biberreviere wurden alle Daten zu geschützten Arten als Punkt-Shapes zur Verfügung gestellt. Bei der Zuordnung zu den in der Tabelle gebildeten 100-Meter-Abschnitten wurde wie folgt verfahren: Sofern der Datenpunkt im Zentrum eines 100-Meter-Abschnittes liegt, wurde er diesem Abschnitt zugeordnet. Sofern der Datenpunkt im Randbereich eines 100-Meter-Abschnittes liegt, wurde er zusätzlich dem anschließenden Abschnitt und damit zwei Abschnitten zugeordnet. Fischotter sind in der Tabelle nicht eingetragen, da an den Landesgewässern von flächendeckenden Vorkommen auszugehen ist. Die gesetzlich geschützten Biotope werden anhand der vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg im Internet im Landwirtschaft- und Umweltinformationssystem Brandenburg (LUIS BB) veröffentlichten Daten abgebildet. Datengrundlage ist der aus LUIS erfolgte Download im Dezember 2015. Dieser beinhaltet die kartierten gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BnatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG.

Die Eintragungen in den Spalten der geplanten Arbeiten sind unter Nr. 6.3 erläutert.

6 Geplante Arbeiten

Die Durchführung der geplanten Arbeiten zur Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung des Landes erfolgt unter dem Vorbehalt einer den wasserwirtschaftlichen Anforderungen entsprechenden Priorisierung im Jahresverlauf und der Bereitstellung ausreichender Haushaltsmittel durch das Land. Ein Rechtsanspruch gegen das LfU als Träger der Unterhaltungslast zur Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen besteht nicht (§79 BbgWG).

6.1 Berücksichtigung der Bestandssituation

Nachfolgend werden die geplanten Arbeiten dargestellt. Sie erfolgen außerhalb des Hauptanwendungsgebietes des Merkblattes DWA-M 610 „Neue Wege der Gewässerunterhaltung – Pflege und Entwicklung von Fließgewässern vom Juni 2010“, denn der Schwerpunkt dieses Merkblattes liegt gemäß dessen eigener Definition auf der Unterhaltung von Bächen und kleinen Flüssen. Am Schlaggraben Falkensee steht dessen künstliche Entstehung in Verbindung mit den Ansprüchen, die sich aus der Entwässerung der im Einzugsgebiet liegenden Siedlungsgebiete ergeben, einer umfassenden Anwendung des Merkblattes entgegen.

Die (im Tabellenteil dargestellte) Bestandssituation wird bei der Planung der Arbeiten beachtet. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind insbesondere die geschützten Biotope sowie die bekannten Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten zu berücksichtigen. Dies sind hier Fischotter und Türkenbundlilien.

Fischotter:

Beeinträchtigungen durch die Gewässerunterhaltung werden nicht erwartet.

Türkenbundlilien:

Das Vorkommen der Türkenbundlilie am rechten Ufer des Schlaggrabens von km 4,300 bis 4,660 im Naturschutzgebiet Bredower Forst ist das einzige bekannte Vorkommen geschützter Pflanzen im bzw. am Schlaggraben. Türkenbundlilien sind weder Wasserpflanzen noch typisch für Ufervegetation. Ihre Ansprüche sind halbschattige bis schattige feuchte Standorte, häufig in Wäldern. Nach hiesiger Kenntnis wird daher davon ausgegangen, dass das Vorkommen zwar bis an den Schlaggraben Falkensee heranreicht, sich aber nicht auf das Unterhaltungsprofil erstreckt. Konflikte zur Gewässerunterhaltung könnten sich aus dem zum Befahren und Ablagerung von Kraut und Mähgut nötigen Arbeitsstreifen ergeben. Ein Ausweichen an das andere Gewässerufer ist aber nicht möglich, da von dort aus keine Zugänglichkeit besteht. Zur Verringerung des Konfliktes wird der WBV über das Vorkommen unterrichtet und aufgefordert den Arbeitsstreifen auf ein Minimum zu begrenzen.

Eichen-Hainbuchenwälder feuchter bis frischer Standorte:

Von km 4,200 bis 4,665 sind Eichen-Hainbuchenwälder feuchter bis frischer Standorte am rechten Ufer – auch auf der Gewässerböschung – im Naturschutzgebiet Bredower Forst kartiert. Konflikte zur Gewässerunterhaltung könnten sich aus dem zum Befahren und Ablagerung von Kraut und Mähgut

nötigen Arbeitsstreifen ergeben. Ein Ausweichen an das andere Gewässerufer ist aber nicht möglich, da von dort aus keine Zugänglichkeit besteht. Zur Verringerung des Konfliktes wird der WBV über das Vorkommen unterrichtet und aufgefordert, den Arbeitsstreifen auf ein Minimum zu begrenzen.

Seggenried überwiegend rasig wachsender Großseggen nährstoffreicher Moore und Sümpfe:

Von km 8,550 bis 8,700 wurde ein Seggenried überwiegend rasig wachsender Großseggen nährstoffreicher Moore und Sümpfe am linken Ufer zwischen Schlaggraben und Bahn kartiert. Ob dieses sich auch auf das Unterhaltungsprofil erstreckt oder lediglich an das Gewässer angrenzt, ist den vorliegenden Daten nicht zweifelsfrei zu entnehmen. Konflikte zur Gewässerunterhaltung könnten sich aus dem zum Befahren und Ablagerung von Kraut und Mähgut nötigen Arbeitsstreifen ergeben. Ein Ausweichen an das andere Gewässerufer ist aber nicht möglich, da von dort aus keine Zugänglichkeit besteht. Zur Verringerung des Konfliktes wird der WBV über das Vorkommen unterrichtet und aufgefordert, den Arbeitsstreifen auf ein Minimum zu begrenzen.

Schilfröhricht nährstoffreicher Moore und Sümpfe:

Von km 8,225 bis 8,335 verläuft der Schlaggraben durch ein Schilfröhricht nährstoffreicher Moore und Sümpfe. Konflikte zur Gewässerunterhaltung könnten sich aus dem zum Befahren und Ablagerung von Kraut und Mähgut in dem auf der linken Seite nötigen Arbeitsstreifen ergeben. Ein Verzicht auf Krauten und Mähen ist hier nicht möglich, da das Abflussvermögen erhalten werden muss und Rückstau in das bebaute Siedlungsgebiet von Falkensee nicht toleriert werden kann. Zur Verringerung des Konfliktes wird der WBV über das Vorkommen unterrichtet und aufgefordert, den Arbeitsstreifen auf ein Minimum zu begrenzen.

Grünlandbrache feuchter Standorte von Schilf dominiert:

Von km 4,140 bis 4,200 ist eine Grünlandbrache feuchter Standorte von Schilf dominiert am rechten Ufer – auch auf der Gewässerböschung – kartiert. Es handelt sich um eine überwiegend im Naturschutzgebiet Bredower Forst liegende Fläche. Konflikte zur Gewässerunterhaltung könnten sich aus dem zum Befahren und Ablagerung von Kraut und Mähgut nötigen Arbeitsstreifen ergeben. Ein Ausweichen an das andere Gewässerufer ist aber nicht möglich, da von dort aus keine Zugänglichkeit besteht. Zur Verringerung des Konfliktes wird der WBV über das Vorkommen unterrichtet und aufgefordert, den Arbeitsstreifen auf ein Minimum zu begrenzen.

flächige Hochstaudenfluren auf Grünlandbrachen feuchter bis nasser Standorte:

Von km 10,960 bis 11,135 und km 11,745 bis 11,785 wurden linksseitig des Schlaggrabens flächige Hochstaudenfluren auf Grünlandbrachen feuchter bis nasser Standorte kartiert. Es wird davon ausgegangen, dass sich diese nicht auf das Unterhaltungsprofil erstrecken. Konflikte mit der Gewässerunterhaltung werden nicht gesehen, da die Unterhaltungsarbeiten vom gegenüberliegenden Ufer aus erfolgen.

6.2 Änderungen gegenüber dem vorherigen Plan

Folgende Änderungen gegenüber dem vorherigen Plan sind beabsichtigt:

- Erstmals sollen die Böschungsfüße linksseitig von km 5,620 bis 5,770 mit Faschinen befestigt werden.
- Die beidseitige Faschinierung von km 5,000 bis 5,230 ist erfolgt und daher in diesem Plan nicht mehr enthalten.

Hinweise:

Die erstmalige Faschinierung rechtsseitig von km 7,300 bis 7,500 ist noch nicht erfolgt und daher in diesem Plan erneut enthalten.

Die Arbeiten zur Sicherung der Böschungsfüße werden notwendig, da es zu einer starken hydraulischen Belastung der Böschungen gekommen ist, die punktuell zu Auskolkungen und Abrutschungen geführt hat.

6.3 Erläuterung der in der Tabelle genannten Arbeiten

6.3.1 Beräumung Abflussprofil

Der Tabelleneintrag „nach Bedarf“ bedeutet:

Was: Beräumung von Unrat, Windbruch, eingestürzt und schwimmendem Totholz
Wie: Maschinell von Wasser oder von Land aus, Entsorgung des beräumten Materials
Wann: Ganzjährig

6.3.2 Böschungsmahd

Der Tabelleneintrag „komplett 2x“ bedeutet:

Was: zweimalige komplette Mahd der Gewässerböschung
Wie: Maschinell von Land aus, Mahdgut wird geschlägelt und verbleibt vor Ort
Wann: 2. und 3. Quartal

6.3.3 Sohlenkrautung

Der Tabelleneintrag „komplett 2x“ bedeutet:

Was: zweimalige komplette Krautung der Wasserpflanzen
Wie: Maschinell vom Land aus (Mähkorb) ohne Eingriffe in das Sohlsubstrat, Kraut wird auf der Gewässerböschung abgelegt und gemulcht
Wann: 2. und 3. Quartal

6.3.4 Grundräumung/Entnahme von Anlandungen

Es findet keine Grundräumung/Entnahme von Anlandungen statt.

6.3.5 Erneuerung/ Anlage von Ufersicherung/ Befestigung

Der Tabelleneintrag „Faschinen herstellen rechts“ bedeutet:

Was: auf der in Fließrichtung rechten Seite Herstellen von Faschinen, hierzu setzen von Faschinenpfählen aus Nadelholz, legen von Nadelholzfmaschinen, Hinterfüllung - wenn möglich - mit vorhandenem Sediment aus der Gewässersohle, Anfüllen mit Mutterboden und Grasansaat.

Wie: Ausführung in Handarbeit und Einsatz von kleiner geeigneter Baggertechnik von Land aus

Wann: ganzjährig

Der Tabelleneintrag „Faschinen herstellen links“ bedeutet:

wie „Faschinen herstellen rechts“, jedoch

Was: auf der in Fließrichtung linken Seite Herstellen von Faschinen, hierzu setzen von Faschinenpfählen aus Nadelholz, legen von Nadelholzfmaschinen, Hinterfüllung - wenn möglich - mit vorhandenem Sediment aus der Gewässersohle, Anfüllen mit Mutterboden und Grasansaat.

6.3.6 Gehölzarbeiten

Der Tabelleneintrag „punktuelle Rückschnitt/Holzung“ bedeutet:

Was: Baumrückschnitt und -fällungen an Bäumen, die den Abfluss oder die Unterhaltung behindern, Lichtraumschnitt

Wie: Maschinell von Land aus

Wann: Oktober bis Februar

Dort, wo keine Gehölze vorhanden sind, lautet der Tabelleneintrag „keine“.

6.3.7 Gewässerentwicklung

Maßnahmen zur Gewässerentwicklung sind nicht beabsichtigt.

6.3.8 Planbare Schadensbeseitigung Wild und Wühltiere

Planbare Schadensbeseitigung von Wild- und Wühltierschäden ist nicht beabsichtigt.

6.4 weitere, in der Tabelle nicht genannte Arbeiten

6.4.1 Bedarfsweise Beseitigung von Wild- und Wühltierschäden

Erfahrungsgemäß kommt es am Schlaggraben Falkensee immer wieder zu punktuellen, oberflächigen Schäden durch Wild und Wühltiere im Böschungsbereich, die nach Feststellung zeitnah der Beseitigung bedürfen, um die Stabilität der Böschungen nicht zu gefährden. Daher kann es erforderlich werden, ganzjährig tätig zu werden. Wo und wann der Bedarf entsteht ist jedoch nicht vorhersagbar. Die Schadensbeseitigung erfolgt durch Aufgraben und Verfüllen (Erdstoffeinbau).

Weitere, in der Tabelle nicht genannte Arbeiten sind nicht geplant.

6.5 Arbeitsschutz – atypische Gefahren

Am Schlaggraben Falkensee sind vom Schöpfwerk Zesstow bis zur Brücke Bremer Straße (km 3,990) atypische Gefahren aufgrund überalterten Baumbestandes wahrscheinlich, die bei der Ausführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten aus Sicht des Arbeitsschutzes zu beachten sind. Der Arbeitsschutz dient dem Schutz der am Gewässer Tätigen, denn das Gewässer ist für diese Arbeitsstätte. Das DWA-Merkblatt 616 gibt dazu Hinweise zu Arbeitsschutzvorschriften und zur Planung von Sicherungsmaßnahmen (siehe Nr. 2.9 DWA-M-616). In der Bestandskarte sind die betreffenden Gewässerstrecken dargestellt.